



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Allgemeine Entwässerungssatzung

Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats

"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

Stand: November 2020

ÄNDERUNGSJOURNAL

Inhaltliche Änderungen dieser Fassung gegenüber der vorherigen vom Juli 2020

- im Text mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet

Nicht gekennzeichnet sind rein sprachliche oder sonstige nur redaktionelle Änderungen

Bezug (neuer Stand)	Änderung
Hinweise	Alle erläuternden Hinweise (bisher "Texthinweise") sind in kursiver Schrift gesetzt, sie gehören nicht zum Satzungstext und sind in der individuellen Satzung zu entfernen. Diese Hinweise verdeutlichen das Gemeinte oder geben Hinweise und Empfehlungen für die individuelle Satzungsformulierung.
§ 10	Verschiebung des bisherigen Absatz 6 als neuer Absatz 2. Redaktionelle Überarbeitung des Absatz 3 (bisher Abs. 2)
§§ 13 bis 15	Redaktionelle Überarbeitung ohne materielle Änderung: Neustrukturierung, Beseitigung von Dopplungen. Insbesondere Wegfall der Unterscheidung in "vor" und "nach" 01.01.1991. Dazu ein neuer Kommentar zur Erläuterung.
§ 22 Abs. 1 Nr. 3	Ordnungswidrigkeiten: Ergänzung des bisher fehlenden Tatbestands der Nicht-Einleitung von Abwasser, das dem Benutzungszwang unterliegt. Ein Beispiel sind Abwässer aus Schwimmbecken bzw. -pools, vgl. RK 15/2018.

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

– Allgemeine Entwässerungssatzung –

der GSV*

vom

Hinweis: GSV steht als Platzhalter für die richtige Bezeichnung des Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung, also insbesondere für Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde, Zweckverband oder AöR; die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext an den mit * gekennzeichneten Stellen einzusetzen. Entsprechendes gilt für die zugehörigen Gremien Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinderat bzw. Verbandsversammlung oder Verwaltungsrat.*

Der Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat* hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Variante Zweckverband / Zweckvereinbarung / AöR:

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ der Zweckverbandsordnung / der Zweckvereinbarung / Anstaltsatzung sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:*

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes	5
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes	6
§ 6 Abwasseruntersuchungen	8
§ 7 Anschlusszwang	9
§ 8 Benutzungszwang	10
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10
§ 10 Grundstücksanschlüsse	10
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen	12
§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider	12

§ 13 Abwassergruben.....	13
§ 14 Kleinkläranlagen	14
§ 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung	15
§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung.....	15
§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung	16
§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	17
§ 19 Informations- und Meldepflichten	17
§ 20 Indirekteinleiterkataster.....	18
§ 21 Haftung.....	18
§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen.....	19
§ 23 Inkrafttreten	20
Anhang 1: Entwässerungsgebiete / Entsorgungssystem	21
Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien	23
Anhang 3: Technische Anforderungen Niederschlagswasserbewirtschaftung	25

§ 1

Allgemeines

(1) Die GSV* betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

Variante I:

(2) Für die in Anhang 1 dieser Satzung aufgelisteten Grundstücke bzw. Entwässerungsgebiete betreibt die GSV* die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung ausschließlich für die Beseitigung des Schmutzwassers.

Variante II:

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der GSV* dargestellt. Die Ausweisung hat keine

rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

Variante III:

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird; Übersicht in Anhang 1. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: *Zu allen drei Varianten finden sich im Anhang 1 entsprechende Formulierungsvorschläge.*

Für alle Varianten:

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die GSV* im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der GSV* anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Hinweis: *Der bisherige Passus am Ende des dieses Absatzes „... und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum“ soll entfallen, da die Grundstückshausanschlüsse*

se nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören sollen, unabhängig davon, wie ihre Finanzierung erfolgt (vgl. Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.08.2009 – 6 A 10390/09.OVG, siehe RK 07/2009 sowie Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 19.01.2010, Az. 6 A 10974/09.OVG).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die GSV* als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/ und dem Revisionsschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die GSV*.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die GSV* an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die GSV* über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die GSV* kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

Hinweis: Verweis auf § 16 nur, soweit dieser auch tatsächlich aufgenommen wird.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die GSV* bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die

- aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
 3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
 7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
 9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Optionale Ergänzung:

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die GSV* für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einlei-

tungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die GSV* kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die GSV* kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die GSV* kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GSV* eingeleitet werden.

Hinweis: *Alternativ kann der Anschluss und die Einleitung von Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern auch gänzlich ausgeschlossen werden.*

(7) Die GSV* kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die GSV* ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die GSV* berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die GSV* ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

Hinweis: *Dieser Absatz ist nur zu übernehmen, soweit eine entsprechende Kostentragungsregelung in der Entgeltsatzung vorgesehen ist.*

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der GSV* die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 **Anschlusszwang**

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die GSV* öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der GSV* bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die GSV* von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung* müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der GSV* gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die GSV* hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das

Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

Hinweis: Verweis auf § 16 nur, soweit dieser auch tatsächlich aufgenommen wird.

§ 10 **Grundstücksanschlüsse**

(1) Die GSV* stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der GSV* hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der GSV* bestimmt.

(3) Die GSV* kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. **Abs. 1 gilt entsprechend.**

Alternative für Abs. 3 Satz 3:

Abweichend von Abs. 1 können diese auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers von einer von ihm beauftragten Fachfirma hergestellt, geändert, erneuert und beseitigt werden unter der Voraussetzung, dass der Grundstückseigentümer sämtliche Maßnahmen ~~Herstellungs-, Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind~~ der GSV* ~~vom Grundstückseigentümer~~ mindestens 14 Tage vorher **anzeigt.**

(4) Die GSV* kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück **an mehr als einen-mehrere Grundstücksanschluss** angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen in-

nerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die GSV* nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der GSV* herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der **DIN EN 12056 und** DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die GSV* die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die GSV* ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der GSV* vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die GSV* kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstücksei-

gentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die GSV* berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die GSV* auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die GSV* den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der GSV* in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die GSV* den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der GSV* innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 **Abwassergruben**

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die GSV* bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die GSV* kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.

Hinweis: Sollte davon Gebrauch gemacht werden, ist § 2 Nr. 2 dieser Satzung dahingehend zu ändern, dass Abwassergruben zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören.

(3) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt

Variante 1: Auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Variante 2: Nach einem Abfuhrplan der GSV*, der öffentlich bekannt gemacht wird. Darüber hinaus ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zusätzlich erforderliche Entleerungen spätestens dann schriftlich oder mündlich zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die GSV* die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der GSV* zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der GSV* über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasser-

anlage der GSV* möglich ist. Die GSV* teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 **Kleinkläranlagen**

Hinweise:

Kleinkläranlagen (KKA) konnten nach altem Recht im LWG bis Ende 1990 in privater Trägerschaft hergestellt und errichtet werden; § 14 betrifft in erster Linie diese Anlagen.

Seit 01.01.1991 sind auch KKA grundsätzlich durch den Träger der Abwasserbeseitigung herzustellen und zu betreiben. Es gibt zwei Ausnahmen:

- 1. KKA nach Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 59 LWG.*
- 2. KKA mit weitergehender Abwasserreinigung, die die GSV* nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung zugelassen hat.*

Für diese gilt § 14 gleichermaßen. Für die von der GSV betriebenen KKA sind Satzungsregelungen nur in Bezug auf die Entschlammung erforderlich.*

(1) Die Kleinkläranlagen **in privater Trägerschaft** sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der GSV* vorgesehen ist. Die GSV* teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung **sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.**

(3) Die Entschlammung

Variante 1: Von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der GSV*.

Variante 2: Aller Kleinkläranlagen erfolgt nach dem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der GSV*.

Weiter für beide Varianten:

Die GSV* ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15

Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die GSV* zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der GSV* erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die GSV* bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der GSV* auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die GSV*, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- b) Mulden-Rigolen-Systeme
- c) Teiche mit Retentionszonen
- d) Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontami-

nierung des Bodens auf dem Grundstück die GSV* unverzüglich zu unterrichten. Die GSV* ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleiben und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die GSV* auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die GSV* erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die GSV* zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der GSV* zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der GSV* bedürfen

- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der GSV* unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(6) Für die Genehmigung erhebt die GSV* eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

§ 18

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der GSV* anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die GSV* ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die GSV* haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die GSV* ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die GSV* eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die GSV* ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der GSV* innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der GSV* einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der GSV* anzuzeigen. Die GSV* ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die GSV* unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die GSV* Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die GSV* ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der GSV* die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die GSV* kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die GSV* von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der GSV* durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der GSV* den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die GSV* bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der GSV* oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), **oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.**
 4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),

6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der GSV* nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

Hinweis: In Nr. 1, 6 und 8 den Verweis auf § 16 streichen, falls dieser Paragraph nicht aufgenommen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt/ treten außer Kraft:

_____, den _____

Gemeindeverwaltung
Stadtverwaltung

Verbandsgemeindeverwaltung
(Siegel)

Anhang 1

(Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) für das gesamte Gebiet der GSV darstellt.)*

Beispiel für eine Regelung nach Variante I:

Anhang 1 zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der GSV*

Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) für das gesamte Gebiet der GSV* darstellt.

Verzeichnis der Baugebiete und Einzelgrundstücke für die die GSV* die öffentliche Einrichtung ausschließlich zur Beseitigung des Schmutzwassers betreibt (§ 1 (1) letzter Absatz dieser Satzung).

Die Bereiche sind auch in der Übersichtskarte -Anhang 3- dargestellt.

1. Gewerbegebiet östlich der B

Alle Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

2. Konrad Adenauer Straße

2.1 Alle Grundstücke auf der Westseite dieser Straße zwischen der Einmündung der Straße „.....“ und der Unterführung unter der Bundesautobahn BAB A

2.2 das Areal der, Peter-Müller-Str. 100
Alle Grundstücke auf der Ostseite zwischen der Unterführung unter der Bahnlinie und der Einmündung der Straße „.....“

3. Mainzer Straße

Die Grundstücke Mainzer Straße Nr. 3, 5, 7, 9 und 13, sowie das geplante Bauvorhaben des

usw.

Beispiel für eine Regelung nach Variante II:

Anhang 1 zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der GSV*

Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) für das gesamte Gebiet der GSV* darstellt.

Redaktioneller Hinweis:

An dieser Stelle Beschreibung der Entwässerung und Darstellung in einem besonderen Planwerk.

Beispiel für eine Regelung nach Variante III:
--

Anhang 1 zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der GSV*
Entwässerungssysteme in den einzelnen Gemeinden:

Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, *modifiziertes Misch-/Trennsystem* u.a.) für das gesamte Gebiet der GSV* darstellt.

Gemeinde A-Dorf: Ortskern: Mischsystem

Ebenfalls im Mischsystem entwässert werden die Parzellen Nr. 9, 10, 756 bis 759 und 781 bis 784 der Straße „Am alten Brunnen“.

Das Neubaugebiet „Am Eselspfad“ und das Gewerbegebiet A 61 werden als qualifiziertes Trennsystem entwässert.

.....

Gemeinde B-Dorf: Kölner Straße und Wiesenstraße nur Schmutzwasserkanal.

.....

Gemeinde C-Dorf: Ortskern: Mischsystem.

In der Straße „Am Bahnhof“ ist ein *modifiziertes Misch-/Trennsystem* vorhanden.

Die Anlieger der Raiffeisenstraße mit den Parzellen Nr. 150/1 und 320 haben einen Mischwasserkanal, der restliche Teil der Raiffeisenstraße hat nur einen Schmutzwasserkanal, das Neubaugebiet „Mühlenberg“ hat einen Schmutzwasserkanal.

.....

Gemeinde D-Dorf:

usw.

Anhang 2:

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2
- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5 ; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
- Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.*

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|---|------------------------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette) | 300 mg/l gesamt |
|---|------------------------|
- Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.*
- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
| Verschärfter Grenzwert | 20 mg/l |
- soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).
- | | |
|---|---------------|
| c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen | 1 mg/l |
|---|---------------|
- Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.*
- | | |
|---|-----------------|
| d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
|---|-----------------|
- Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden*

Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) ***Phenolindex**, wasserdampfflüchtig **100 mg/l**

f) **Farbstoffe** **Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel** **10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

*Antimon (Sb)	0,5 mg/l
<i>Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.</i>	
*Arsen (As)	0,5 mg/l
*Blei (Pb)	1 mg/l
*Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
*Chrom (Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt (Co)	2 mg/l
*Kupfer (Cu)	1 mg/l
*Nickel (Ni)	1 mg/l
*Silber (Ag)	gemäß AbwVO
*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*Zinn (Sn)	5 mg/l
*Zink (Zn)	5 mg/l

*Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.*

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) **100 mg/l < 5000 EW**

	200 mg/l > 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N), falls höhere Frachten anfallen	10 mg/l
<i>Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.</i>	
*Cyanid , leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
<i>Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.</i>	
*Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	50 mg/l
<i>Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.</i>	

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
<i>An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.</i>	
<i>An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.</i>	

Anhang 3

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die GSV* sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle der Mulden, das Mähen und das Freihalten von Laub sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.